

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

An das  
Bundesministerium der Justiz



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Die Hauptgeschäftsführerin**

Nora Schmidt-Keßeler  
Tel.: +49 30 240087-20  
Fax: +49 30 240087-551  
E-Mail: hgf@bstbk.de

23. März 2012

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts  
(2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit zu dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz Stellung zu nehmen, möchten wir uns bei Ihnen bedanken. Als Anlage finden Sie unsere Stellungnahme beigefügt.

Als Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufs vertritt die Bundessteuerberaterkammer mehr als 88.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Zu unseren Aufgaben gehört es, in allen die Gesamtheit der 21 Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung des Berufsstandes gegenüber dem Gesetzgeber zum Ausdruck zu bringen (vgl. § 86 Abs. 2 StBerG).

Mit freundlichen Grüßen

Nora Schmidt-Keßeler

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes**  
**zur Modernisierung des Kostenrechts**  
**(2. KostRMoG)**

**Hauptgeschäftsführung**

Telefon: 030 24 00 87-20  
Telefax: 030 24 00 87-99  
E-Mail: [hgf@bstbk.de](mailto:hgf@bstbk.de)

23. März 2012

## **I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt das wesentliche Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfs, im Rahmen der Kostenstrukturreform das Kostenrecht zu vereinfachen. Des Weiteren unterstützt der Berufsstand der Steuerberater grundsätzlich auch die notwendigen Anpassungen in den Kostentatbeständen der im Gesetzentwurf enthaltenen Gebührenregelungen der Freien Berufe. Grundsätzlich muss hier gelten, dass durch Gebührenregelungen eine leistungsgerechte und kostendeckende Honorierung der freiberuflichen Leistung erreicht werden kann.

Auch wenn die Gebührenordnung der Steuerberater im Rahmen dieser Kostenrechtsreform nicht betroffen ist, wird der steuerberatende Beruf durch den Referentenentwurf insbesondere in zweierlei Hinsicht berührt: Zum einen durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und zum anderen durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Von daher beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme auf diese beiden Gesetze. Aufgrund der Vereinheitlichung der Kostengesetze sind einige der im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz enthaltenen Regelungen in die Steuerberatergebührenverordnung zu übernehmen.

## **II. Artikel 7 – Änderung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes**

Aus Sicht des steuerberatenden Berufs möchten wir die nachfolgenden Anmerkungen zu den jetzt vorgelegten Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) abgeben. Des Weiteren wiederholen wir auch noch einige weitere Hinweise, die wir bereits im Jahr 2003 zu den im Kostenrechtsmodernisierungsgesetz enthaltenen Änderungen des JVEG in unserer Stellungnahme vom 26. September 2003 vorgetragen haben und die bisher nicht Eingang in das Gesetz fanden.

## **1. Zu 5. § 8a JVEG-E – Verschulden des Anspruchsberechtigten**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, in § 8a JVEG-E künftig auch zu regeln, wie im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung mit dem Vergütungsanspruch des Sachverständigen umgegangen werden soll. Nachfolgend weisen wir jedoch aus den bisherigen Erfahrungen in der Praxis auf mögliche, künftig auftretende Probleme hin.

### **a) Zu § 8a Abs. 2 Nr. 2 JVEG-E**

Durch die Änderungen in § 8a JVEG-E wird beabsichtigt, die bisherige Praxis der Rechtsprechung in das Gesetz umzusetzen (vgl. Begründung zu § 8a JVEG, S. 399 f.). Bedenken bestehen, ob die neue Regelung des § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG-E im Zusammenhang mit § 8a Abs. 2 Satz 2 JVEG-E in der Praxis bestehen wird. Hier wird geregelt, dass der Gutachter eine Vergütung nur insoweit erhält, als das Gutachten auch verwertbar war. Soweit das Gericht das Gutachten berücksichtigt, gilt es als verwertbar in diesem Sinne.

In der Praxis werden entsprechende Mängel bereits im Gerichtsverfahren durch die Erwidern der Parteien auf das Sachverständigen Gutachten und in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden können. Es bleibt aber abzuwarten, ob "besonders genaue Kostenbeamte" den neuen § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG-E nicht auch zum Anlass nehmen, häufiger als bisher über die Höhe der Sachverständigenvergütung zu diskutieren.

Die beteiligten Parteien sind keine Beteiligten im Sinne des JVEG und können nur innerhalb des Kostenverfahrens gegenüber dem Gericht tätig werden. Es ist aber nicht zu befürchten, dass die unterlegene Partei im Rahmen der Kostenfestsetzung nach JVEG die Argumente aus dem Hauptsacheverfahren wieder anführt.

**b) § 8a Abs. 4 JVEG-E**

Durch § 8a Abs. 4 JVEG-E wird künftig derjenige Sachverständige, der nicht rechtzeitig nach § 407a Abs. 3 ZPO darauf hinweist, dass der angeforderte Auslagenvorschuss die Höhe des Vergütungsanspruch erheblich übersteigt, auf den Auslagenvorschuss verwiesen.

Aus unserer Sicht ist diese Regelung zwar dem Grunde nach zu begrüßen, allerdings fehlt jedoch eine Regelung dahingehend, dass immer da, wo gesetzliche Mindestgebühren wie z. B. nach der Steuerberatergebührenverordnung bestehen, diese Gebühren nicht unterschritten werden dürfen.

**2. Zu 10. – § 13 Abs. 2 Satz 2 JVEG-E**

Dem Umstand, dass qualifizierte Sachverständige auch in komplexen Verfahren entsprechend honoriert werden müssen, soll durch die neue Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 2 JVEG-E Rechnung getragen werden. Künftig ist es bei der Erklärung einer Partei und bei Zustimmung des Gerichts möglich, nicht nur wie bisher das "Eineinhalbfache", sondern auch das „Doppelte“ des gesetzlichen Honorars zu zahlen.

Hinweisen möchten wir jedoch auf ein auftauchendes Praxisproblem in Bezug auf die weitere Ergänzung. Die Zustimmung zur vereinbarten Vergütung soll nur möglich sein, wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. § 395 des Gesetzesentwurfs) soll die vorgeschlagene Regelung das Gericht verpflichten, diese Voraussetzung zunächst in geeigneter Weise zu schaffen oder zu überprüfen. Für uns stellt sich die Frage, wie das Gericht dies machen soll. Wieweit soll bzw. muss das Gericht gehen, um aufzuklären, ob eine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit ist oder nicht. Ist es erforderlich, dass das Gericht drei, fünfzehn oder gar hundert Personen hierzu befragt?

Dieser Zusatz wirft aus unserer Sicht mehr Fragen auf, als er in der Praxis tatsächlich beantwortet.

### **3. Zu 18. – Anlage 1 zu § 9**

In der Anlage 1 zu § 9 JVEG wird die Tabelle zu den Honorargruppen der verschiedenen Sachgebiete ergänzt. Die Erhöhung der Honorargruppen sowie die Erweiterung um weitere Gruppen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Erfreulich ist, dass sich jetzt im Sachgebiet Nr. 6 „Betriebswirtschaft – soweit nicht Sachgebiet 7 oder 15“ eine Untergruppe 6.3 „Besteuerung“ findet. Bereits in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2003 hatten wir auf den Umstand hingewiesen, dass mit Ausnahme der Sachgebiete "Bewertung von Immobilien" und "Unternehmensbewertung" die weiteren Tätigkeiten der Steuerberater als Gutachter in der Anlage 1 nicht berücksichtigt werden.

Allerdings ist die vorgenommene Einordnung in die Honorargruppe 3 mit einem Stundensatz von 75,00 € fehlerhaft vorgenommen worden. Dort muss im Vergleich zu den anderen Untergruppen 6.1 „Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden“ mit der Honorargruppe 11, 6.2 „Kapitalanlagen und private Finanzplanung“ mit der Honorargruppe 13 eine deutlich höhere Honorargruppe für die Untergruppe 6.3 „Besteuerung“ angesetzt werden. Die Eingruppierung ist auch in zweierlei Hinsicht inkonsequent: Zum einen dürften Besteuerungsfragen nicht minder kompliziert sein als Fragen der Kapitalanlagen und privaten Finanzplanung. Zum anderen wird schon in der Steuerberatergebührenverordnung-Novelle ein mittlerer Stundensatz in Höhe von 105,00 € bzw. ein maximaler Stundensatz in Höhe von 140,00 € zugewilligt. Im JVEG nunmehr 75,00 € anzusetzen erscheint sehr niedrig.

Da die Beratung in allen Steuerangelegenheiten und damit auch die Tätigkeit als Sachverständiger auf dem Gebiet des Steuerrechts zu den sogenannten Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs (vgl. § 33 StBerG) gehört, muss als Orientierung für die Einordnung in die Honorargruppe die Steuerberatergebührenverordnung, aber auch die anderen Untergruppen herangezogen werden. Eine Einordnung in die Honorargruppe 13 ist von daher sachgerecht. Dieselbe Argumentation spricht gegen die Eingruppierung der neuen Sachgebietsnummer 7 "Bewertung und Entschädigung für landwirtschaftliche Betriebe" in die Honorargruppe 2, also 70,00 € die Stunde.

Wir regen darüber hinaus wie bereits im Jahr 2003 an, den Katalog um die typischen Gutachtertätigkeiten der Steuerberater zu ergänzen, wie z. B. interne und externe Betriebsvergleiche, Ermittlung des Zugewinnausgleichs, internationale Steuerfragen und Gebührensachen, Problemstellungen bei Steuer- und Insolvenzdelikten sowie weitere Fragen des Steuer- und Rechnungswesens und betriebswirtschaftliche Fragestellungen.

Ebenfalls unberücksichtigt ist die Tätigkeit der Gutachter im Insolvenzantragsverfahren. Auch für dieses Sachgebiet sollte eine Honorargruppe festgelegt werden. Die Bundessteuerberaterkammer hält hierfür eine Honorargruppe 10 für angemessen.

#### **4. Zu § 14 JVEG – Vereinbarung der Vergütung**

Keine Neuregelung durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz soll § 14 JVEG erhalten. Aus unserer Sicht bestehen unverändert Bedenken gegen die Formulierung des § 14 JVEG, wonach die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle niedrigere Sätze vereinbaren kann. Die Bundessteuerberaterkammer schlägt vor, dass eine Formulierung aufgenommen wird, die klar stellt, dass eventuell bestehende gesetzliche Mindestvergütungen, wie z. B. nach der Steuerberatergebührenverordnung, hierdurch nicht unterschritten werden dürfen.

### **III. Artikel 8 – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

#### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wird in Artikel 8 auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geändert. Grundsätzlich gilt, dass jede Berufsgruppe die Regelungen zur Vergütung ihres Leistungsangebotes selbstverantwortlich regelt. Aus diesem Grund möchten wir darauf hinweisen, dass es im Gebührenrecht der Rechtsanwälte durch den Verweis in § 35 RVG und in dem der Steuerberater in § 45 StBGebV immer wieder zu Überschneidungen kommt. Aus unserer Sicht ist es deshalb geboten, einen Gleichlauf in den beiden Gebührenordnungen herzustellen und die Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in die Steuerberatergebührenverordnung zu übernehmen. Nur so kann verhindert werden, dass bei gleicher Leistung beider Berufsgruppen unterschiedlich abgerechnet werden darf.

#### **2. Zu § 35 RVG**

Zwar sieht der Referentenentwurf keine Änderung des § 35 RVG vor, gleichwohl möchten wir noch einmal eine Anregung aus unserer Stellungnahme zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz aufgreifen, die seinerzeit nicht umgesetzt worden ist, und um die entsprechende Ergänzung bitten.

Bisher verweist § 35 RVG nur auf die §§ 23 bis 39 StBGebV in Verbindung mit den §§ 10 und 13 StBGebV. Dies greift nach unserer Auffassung mit Blick auf die Neuregelung des § 34 RVG zu kurz. Im Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung gelten seit dem 1. Juli 2006 keine festen Gebührensätze mehr. Nach § 34 Abs. 1 RVG soll ein Rechtsanwalt, der einen Rat oder eine Auskunft erteilt bzw. ein schriftliches Gutachten erstellt, vielmehr auf den Abschluss einer Gebührenvereinbarung hinwirken. Kommt eine solche nicht zustande, soll sich die Gebühr nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts bestimmen. Ein in derselben Angelegenheit befragter Steuerberater müsste demgegenüber nach den §§ 21 oder 22 StBGebV abrechnen, die ihm einen festen Gebührenrahmen vorgeben.



Dies widerspräche gerade dem oben bereits angesprochenen Grundsatz, dass die gleiche Arbeit auch gleich vergütet werden sollte.

Nicht verwiesen wird in § 35 RVG außerdem auf die Regelung des § 14 StBGebV. Diese Vorschrift regelt, inwieweit die Vereinbarung einer Pauschalvergütung zulässig ist. § 14 Abs. 1 StBGebV setzt hierbei unter anderem voraus, dass die Vereinbarung schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr abgeschlossen wird. Nach § 14 Abs. 2 StBGebV ist die Vereinbarung einer Pauschalvergütung zudem für bestimmte Tätigkeiten (z. B. für die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen) generell nicht zulässig. Würde in § 35 RVG-E nicht (auch) auf § 14 StBGebV verwiesen, hätte dies zur Folge, dass bei der Vereinbarung einer Pauschalvergütung zwar der Steuerberater, nicht aber der Rechtsanwalt, wenn er Steuerberatungsleistungen erbringt, die Einschränkungen des § 14 StBGebV zu beachten hätte.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG kann der Rechtsanwalt dagegen in außergerichtlichen Angelegenheiten auch Pauschalvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Da in § 35 RVG nicht auf die Vorschrift des § 14 StBGebV verwiesen wird, würde dies bedeuten, dass ein Rechtsanwalt, der eine Hilfeleistung in Steuersachen erbringt, die Steuerberatergebührenverordnung durch die Vereinbarung einer Pauschalvergütung unterlaufen könnte, während der in der gleichen Sache beauftragte Steuerberater an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden wäre. Die sich daraus ergebenden Wettbewerbsnachteile für den Steuerberater liegen auf der Hand. Um hier Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es nach unserer Auffassung daher dringend geboten, auch insoweit Steuerberater und Rechtsanwälte gleich zu behandeln, d. h. auch den in der Steuerberatung tätigen Rechtsanwalt zur Beachtung des § 14 StBGebV zu verpflichten.

Die Bundessteuerberaterkammer plädiert deshalb dafür, den Verweis auf die Steuerberatergebührenverordnung in § 35 RVG auch auf die §§ 14, 21 und 22 StBGebV auszudehnen. Nur auf diese Weise ist eine eindeutige und die Leistungen von Rechtsanwalt und Steuerberater in der steuerlichen Beratung gleichbehandelnde Vergütungsregelung gewährleistet.